

Dipl.-Ing. Frank Hennig
03185 Peitz

Für Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit e.V., Freiheitliche Denkfabrik

Landtag NRW Drucksache 18/5849

Anhörung am 31. Oktober 2023

Stellungnahme

zum Antrag der Fraktionen CDU und Bündnis90/DieGrünen
vom 12. September 2023

Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an der Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen (Bürgerenergiegesetz NRW - BürgEnG)

Der Gesetzentwurf beschäftigt sich mit einem Detail der Gestaltung der Bedingungen des weiteren Ausbaus der Windkraft in NRW. Im Prolog wird der weitere Ausbau der Windkraft als zentrale Säule für eine sichere, unabhängige und bezahlbare Energieversorgung angeführt. Dies trifft nicht zu.

Aufkommen an Windstrom

Windstrom wird zufällig und unregelmäßig eingespeist. Die ins Netz abgegebene Leistung ist hochvolatil, da die Produktion in der dritten Potenz von der Windgeschwindigkeit abhängt. Statistisch liegt die Versorgungssicherheit der Windkraft bei 1 Prozent, das bedeutet, dass ein fast vollständiges gut regelbares Backup für jede neu errichtete Anlage mitgedacht werden muss. Zeitweise bricht die Windstromproduktion fast völlig zusammen, so am 10. September 2023, 10:45 Uhr. 96 Megawatt Windstrom onshore, 0,14 Prozent der installierten Leistung, wurden deutschlandweit eingespeist (offshore 0,014 %). Bei Windstille ist die Zahl stehender Windkraftanlagen irrelevant und kann somit für eine sichere Versorgung nicht herangezogen werden. Selbst wenn alle verfügbaren Flächen in NRW mit Windkraftanlagen belegt würden, wäre eine Versorgungssicherheit nicht herstellbar.

Technische Lösungen wie zum Beispiel Stromspeicher sind im Gesetzentwurf nicht erwähnt. Sollte der Gedanke an eine Wasserstoffwirtschaft dahinterstehen, so ist dies ebenso kein Thema im Entwurf.

In der Gesetzesbegründung ist im Zusammenhang mit der Windkraft von Energieunabhängigkeit und der Sicherheit Deutschlands die Rede. Diese wäre dann durch Windstille akut bedroht.

Abhängigkeit des Windstroms

Der weitere Ausbau der Windkraft erhöht nicht nur die Wetterabhängigkeit der Versorgung, auch der hohe Materialaufwand für die Produktion erhöht die Abhängigkeit vom Ausland. Teile der Windindustrie sind bereits auf Grund zu hoher Kosten abgewandert oder haben die Produktion eingestellt:

- Rotorblattherstellung in Lauchhammer (Brandenburg) und Rostock – keine deutsche Blattproduktion mehr
- Stahlturmbau in Magdeburg und Fürstenwalde (Brandenburg)
- Spezialgusshersteller Heger (Rheinland-Pfalz)
- Getriebehersteller Eickhoff, Werke in Bochum und Klipphausen (Sachsen)

Etwa 50 Prozent der Rohstoffe bzw. des Materials für Windkraftanlagen kommen aus China. Künftig werden es komplette Anlagen sein. Insbesondere kritische Rohstoffe wie das Neodym sind energiestrategisch der Gefahr der Sanktionierung ausgesetzt, sollten die Wirtschaftsbeziehungen zu China politisch belastet werden. Dies wäre einem Ende aller Ausbaupfade an Wind- und Solarenergie gleichzusetzen.

Bezahlbare Energieversorgung

Mit dem EEG wurde ab dem Jahr 2000 die Absicht bekundet, über eine Umlage die Windkraft-Technologie an den Markt heranzuführen. Dies ist nicht gelungen, der Trend geht zu wieder höherer Subventionierung. Wurde die EEG-Umlage früher als Umlage auf den Strompreis umgesetzt, erfolgte die Verlagerung zunächst auf den Staatshaushalt, jetzt über das Brennstoffemissionshandelsgesetz auf andere Energieträger.

Windkraft ist nicht marktfähig. Ohne die EEG-Umlage, den für die Investoren kostenlosen Netzanschluss und den Einspeisevorrang, der bei negativen Strompreisen den deutschen Stromkunden weitere Kosten aufbürdet, würde in Deutschland keine einzige Windkraftanlage gebaut.

Verschärfend kommen stark steigende Herstellerpreise hinzu. Die großen Windkonzerne wie Vestas, Enercon und Siemens-Gamesa schreiben massiv rote Zahlen und sind gezwungen, die Produktpreise stark zu erhöhen. Global steigende Materialpreise, Inflation und hohe Kosten in der Produktion (auch durch hohe Strompreise in Deutschland) machen die Geschäfte zunehmend unrentabel. Deshalb muss die Förderung der Windkraft in Deutschland steigen, wenn weiterer Ausbau gewünscht ist.

Zum Gebotstermin der Ausschreibung Wind onshore vom 1. Mai 2023 konnten mangels Angeboten nur 54 Prozent des Ausschreibungsvolumens bezuschlagt werden. Der um 25 Prozent erhöhte Gebotswert auf 7,35 Cent pro Kilowattstunde im Vergleich zu 2022 reichte offenbar nicht aus, um für die Investoren wirtschaftlich die massiv gestiegenen Anlagenkosten zu kompensieren. Eine zusätzliche Gewinnschmälerung durch eine wie im Gesetzentwurf vorgeschlagene Bürgerbeteiligung würde den weiteren Ausbau prinzipiell bremsen.

Die mittel- und langfristig weiter steigenden Stromkosten werden nicht mehr durch die EEG-Umlage beeinflusst (diese wird künftig an Tankstelle, Öltank und bei der Gasheizung bezahlt), sondern durch massiv steigende Systemkosten verursacht. Die Anzahl der Netzeingriffe durch die Netzbetreiber erhöhte sich im Zeitraum 1.1. bis 31.7.23 um das 2,6-fache im Vergleich zum gleichen Zeitraum 2020¹. Die Kosten des Engpassmanagements in Deutschland erhöhten sich exponentiell seit 2019 von 961 MillionenEuro über 1,25 Milliarden Euro (2020), 2,05 Milliarden (2021) auf 3,26 Milliarden Euro im Jahr 2022².

Die Netzentgelte werden der Treiber künftiger Strompreissteigerungen sein. Ursache ist die immer umfangreichere Einspeisung von Zufallsstrom bei gleichzeitig abnehmender regelbarer Kraftwerksleistung. Die Annahme, mehr Windstrom würde den Strompreis senken, ist nicht zutreffend, wie mehr als 20 Jahre Erfahrung zeigen. Länder mit hohem Anteil an Windenergie wie Deutschland und Dänemark sind führend bei hohen Strompreisen im internationalen Vergleich.

Wirkung des Gesetzes

Prinzipiell würde das Gesetz die Investoren weiter belasten. Da der möglichst exzessive weitere Ausbau der Windkraft aber Staatsräson ist, würde tendenziell die Förderung der Windkraft weiter erhöht werden müssen durch Anhebung der Gebotsgrenzen in den Ausschreibungsverfahren. Folge wären weiter steigende Kosten für Bürger und Wirtschaft. Der Vorteil für anliegende Gemeinden würde mit einer steigenden Belastung der Gesamtbevölkerung einhergehen.

Besondere Situation NRW

Der Gesetzentwurf berücksichtigt nicht die besondere Situation in NRW durch den vorgezogenen Kohleausstieg 2030. In einer Pressemitteilung der RWE vom 4. Oktober 2022 heißt es:

„Damit der Kohleausstieg möglich wird, muss die Energiewende 2030 soweit fortgeschritten sein, dass die Versorgungssicherheit Deutschlands nicht gefährdet ist. Dafür braucht es einen massiven Ausbau von Windkraft- und Solaranlagen, Speichern sowie zusätzlicher gesicherter Leistung in Form von modernen Gaskraftwerken, die perspektivisch mit Wasserstoff betrieben werden können. Für deren Errichtung will der Bund einen Rahmen schaffen, um Investitionen in diese Anlagen zu ermöglichen.“

(Hervorhebungen: Autor)

Bisher hat die Bundesregierung den erforderlichen Rahmen nicht geschaffen. Ausschreibungen für die erforderlichen neuen Gaskraftwerke sollen 2024 platziert werden, so dass mit belastbaren Investitionszusagen und Baustarts erst ab 2025 zu rechnen ist. Die Verfügbarkeit der neuen Kraftwerke wäre ab 2030-32 gegeben, also erst nach dem vereinbarten Kohleausstieg. Dieses eigentlich zu priorisierende Problem wird im Gesetzentwurf ignoriert.

Dies verschärft die Frage der Versorgungssicherheit in NRW deutlich. Selbst bei planmäßigem Ausbau der „Erneuerbaren“ und dem Bau von Gaskraftwerken gehen die vier Übertragungsnetzbetreiber im Entwurf des Netzentwicklungsplans Strom³ davon aus, dass NRW im Jahr 2045 etwa 10 Terawattstunden Strom importieren muss. Damit entsteht nicht nur hinsichtlich der Versorgungssicherheit, sondern auch preislich eine zunehmende Abhängigkeit vom Ausland. Kapazitätssteigernde Investitionen im benachbarten Ausland in die Kernkraft (Niederlande, Belgien, Frankreich) werden kaum vor 2030 wirksam.

Fazit

Der Gesetzentwurf beschäftigt sich mit einem Teilaspekt des weiteren Ausbaus der Windkraft. Er liefert keine Aussage, wie das Ziel einer sicheren, unabhängigen und bezahlbaren Energieversorgung für das Industrieland NRW erreicht werden kann. Insbesondere der vorgezogene Kohleausstieg wirft Fragen auf, die nicht beantwortet werden. Nötig wäre eine Untersetzung des Reviervertrages 2.0 durch einen Masterplan, der solitäre Elemente wie die Bürgerbeteiligung am Windkraftausbau enthalten kann. Primär ist aber, praktikable Lösungen für den Ersatz der entfallenden Kohleverstromung zu identifizieren und die Umsetzung zu planen. Die mindestens 8 notwendigen Gaskraftwerke für den Ersatz der gesicherten Leistung werden im Gesetzentwurf nicht erwähnt, es gibt keine Aussagen zum Binnenimport von Strom aus anderen Bundesländern und zum Import aus dem Ausland.

Die Wirkung des Gesetzes würde Bürokratie steigern, die Frage nach Struktur der künftigen Energieversorgung aber nicht beantworten. Die Landesregierung NRW hat, wie andere auch, die Energieversorgung übergreifend zu betrachten und Entscheidungen abzuwägen. Gesetze, die sich mit Detailfragen einer bestimmten Branche beschäftigen, verhindern statt befördern Weichenstellungen zum geplanten Kohleausstieg 2030. Windkraftanlagen können keine konventionellen Kraftwerke ersetzen. Zwingend erforderlich und im Gleichtakt auszubauen wären Netze und Speicher, die nicht betrachtet werden.

Der Gesetzentwurf würde im Zusammenhang mit bereits bestehenden Bundesgesetzen zu einem von den Grünen favorisierten System der „angebotsorientierten Versorgung“ führen, d.h. zu zugestandenem Zeiten des Stromverbrauchs und damit zu einer weiteren Deindustrialisierung.

- 1 - <https://www.netztransparenz.de/EnWG/Redispatch>
- 2 - <https://transparency.entsoe.eu/>
- 3 - Netzentwicklungsplan Strom 2037 mit Ausblick 2045, Version 2023, erster Entwurf